61 Ja 28. Rau

17/04 vom 19.07.2004

Bekanntmachung

34 **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich "Ortskern Ostbüren"**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr umfasst im Wesentlichen den Ortskern Ostbüren beidseitig der Ostbürener Straße.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ostbürener Straße, südlich der Burgstraße und westlich des Heckenweges. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) als Satzung beschlossen.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt ab sofort im Fachbereich 3, Stadtplanung, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich "Ortskern Ostbüren" in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, „Ortskern Ostbüren“

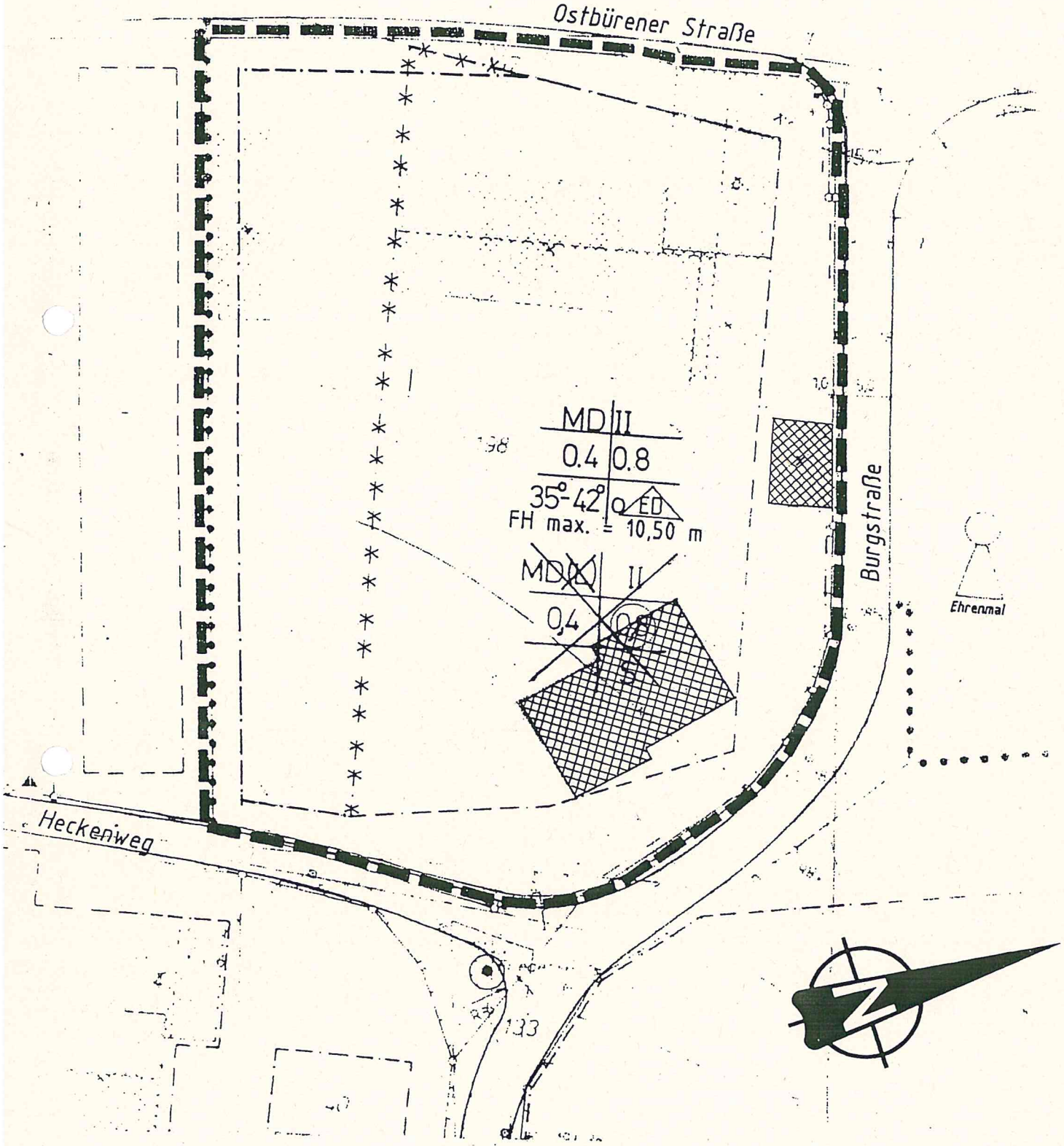

Lageplan ohne Maßstab

69